



# **Handlungsleitfaden**

## Datenschutz bei Willkommensbesuchen für Neugeborene



## **Handlungsleitfaden**

Datenschutz bei Willkommensbesuchen  
für Neugeborene –  
Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der  
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und  
der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW  
(MeldDÜV) vom 14.12.2019

# Inhalt

<b>A. Allgemeines / Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>B. Konstellationen</b>	
1. Organisation des Willkommensbesuchs durch das Jugendamt	<b>6</b>
2. Organisation des Willkommensbesuchs durch einen freien Träger	<b>10</b>
<b>C. Anhang</b>	
Anhang 1: Muster für ein Formblatt zu Datenschutzhinweisen im Rahmen des Willkommensbesuchs für Jugendämter in NRW	<b>14</b>
Anhang 2: Gesetzestexte	<b>16</b>

## A. Allgemeines / Einleitung

Nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> sind in der Durchführung von Willkommensbesuchen für Neugeborene Verunsicherungen in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben entstanden. Dieser Handlungsleitfaden gibt Antworten auf relevante Fragen in Form eines Ablaufdiagramms für die Konstellation, dass der Willkommensbesuch auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) durchgeführt wird.<sup>2</sup> Der Handlungsleitfaden richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Willkommensbesuche.

In § 2 KKG heißt es: „(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.“

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 KKG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also jede Kommune mit eigenem Jugendamt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Besuch automatisch in die Zuständigkeit des Jugendamtes fällt. Er kann durch Entscheidung auf kommunaler Ebene beispielsweise auch dem Gesundheitsamt oder als Dienst direkt dem/der Bürgermeister/in zugeordnet werden. Die Kommune kann die Aufgabe auch übertragen, beispielsweise an einen freien Träger der Jugendhilfe. Überwiegend werden die Willkommensbesuche in NRW durch das Jugendamt durchgeführt. Als Besuchende werden dabei eigenes Personal, Honorarkräfte oder freiwillig Engagierte eingesetzt.

**Neu ist die Befugnis der Meldebehörden** zur regelmäßigen Übermittlung von personenbezogenen Daten von Eltern mit Neugeborenen und zugezogenen Eltern von Kindern unter 2 Jahren an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um Aufgaben nach § 2 KKG durchzuführen (vgl. Anlage). Die Befugnis ergibt sich aus der Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung, die am 14. Dezember 2019 in Kraft getreten ist (vgl. Anlage).

Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO muss der Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). Es empfiehlt sich daher, einen Verfahrensablauf für den Willkommensbesuch zu beschreiben und aktenkundig zu machen, sodass auch nach Löschung der personenbezogenen Daten erkennbar ist, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten wurden.

Wichtig ist es, die kommunalen Datenschutzbeauftragten einzubeziehen, wenn datenschutzrechtlich relevante Maßnahmen und/oder Verfahren überprüft, eingeführt oder verändert werden sollen.

1 Am 25. Mai 2016 ist die sogenannte EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) in Kraft getreten. Gemäß Art. 99 Absatz 2 DSGVO gilt sie ab dem 25. Mai 2018 in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten.

2 Ebenfalls denkbar und auch häufig angewendet ist die Durchführung von Willkommensbesuchen auf Grundlage des § 16 Abs. 3 SGB VIII. Aufgrund von Öffnungsklauseln in der DSGVO gelten die sozialrechtlichen Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse des SGB VIII weiterhin. Der Handlungsleitfaden behandelt daher nicht den im SGB VIII speziell geregelten Datenschutz für Willkommensbesuche nach § 16 SGB VIII. Nach den neuen Bestimmungen der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW dürfen die Meldeämter den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmte Daten auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 16 Abs. 3 SGB VIII übermitteln.

## B. Konstellationen

### 1. Organisation des Willkommensbesuchs durch das Jugendamt<sup>3</sup>

#### a. Erlangung der Kontaktdaten durch das Jugendamt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 1 KKG)<sup>4</sup>

Die Meldebehörde übermittelt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelmäßig folgende Daten aller neugeborenen Kinder sowie aller zugezogenen Kinder im Alter unter zwei Jahren:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Anschrift, Geschlecht, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes
- derzeitige und frühere Anschriften
- Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes
- bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes
- Sterbedatum

(Übermittlungsbefugnis für Meldebehörde: § 36 Abs. 1 BMG i.V.m. § 4 Abs. 1 MG NRW und § 10a MeldDÜV NRW)

Empfohlen wird eine elektronische Datenübertragung, bei der sicherzustellen ist, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten (z. B. Nutzung von OSC-Transport).

Angesichts des Datenkatalogs der zu übermittelnden personenbezogenen Daten (u. a. Daten zu Personen mit Auskunftssperre) kommt eine unverschlüsselte Datenübermittlung ohne Authentifizierung nicht in Betracht.

Auf die Regelungen in § 1 Absatz 2 MeldDÜV NRW wird hingewiesen.



<sup>3</sup> Das Ablaufdiagramm würde ebenfalls gelten bei Organisation des Besuchs durch das Gesundheitsamt – mit Ausnahme des Hinweises auf § 16 SGB VIII, s. Fußnote 2.

<sup>4</sup> Die Übermittlungsbefugnis der Meldebehörde nach § 36 Abs. 1 BMG i. V. m. § 4 Abs. 1 MG NRW und § 10a MeldDÜV NRW gilt auch für Willkommensbesuche nach § 16 SGB VIII (s. Anlage MeldDÜV).

**b. Zwei Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Familie durch das Jugendamt  
(Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs.1 KKG)**

Schriftliches Besuchsangebot  
mit der Bitte um Antwort

Schriftliches Besuchsangebot  
mit konkretem Termin unter Ablehnungsoption  
für Eltern („Widerspruchslösung“)

**Gesetzliche Informationspflicht nach Art.14 DSGVO**

**Prüfung:**

Welche Informationen wurden bereits von der übermittelnden Meldebehörde erteilt?

- Name und Kontaktdaten des/der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 KKG / MeldDÜV
- Kategorien der persönlichen Daten, die verarbeitet werden
- Quelle der Daten bzw. ggf. Datenerhebung bei Dritten  
(z. B. Angabe, dass Daten vom Meldeamt übermittelt werden)
- Empfänger bei geplanter Datenweitergabe
- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen
- Beschwerderecht

**Empfehlungen und Handlungsschritte:**

- Das Standesamt oder die Meldebehörde gibt die oben genannten Informationen mit einem Info-Blatt an die Eltern weiter.
- Wenn diese Informationen nicht vom Standesamt oder der Meldebehörde erteilt werden, muss dies spätestens mit dem Anschreiben zum Besuchsangebot erfolgen. Damit ist die **Frist** nach Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO gewahrt. Die personenbezogenen Daten wurden nicht durch das Jugendamt bei der Person selber erhoben und sollen zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden. Deshalb ist die Informationspflicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person zu erfüllen.
- Es empfiehlt sich hierfür ein eigenes vollständiges Formblatt des Jugendamtes. Ein Beispiel findet sich in Anhang 1.
- Wird der Willkommensbesuch durch Dritte (freier Träger, Honorarkräfte) durchgeführt, ist die Weitergabe der Daten den Eltern mitzuteilen.

Aktiv bestätigter Wunsch durch Eltern nach Besuchsangebot  
(Beachte: Kann jederzeit widerrufen werden.)

Keine Rückmeldung durch Eltern  
(Beachte: Das bedeutet noch Erfordernis eines aktiv bestätigten Wunschs der Eltern zum Besuchsangebot vor dem Betreten der Wohnung.)

**Jugendamtsmitarbeiter/innen führen den Willkommensbesuch durch,** dann weiter mit c)

**Honorarkräfte führen im Auftrag des Jugendamtes den Willkommensbesuch durch,** dann:

Weitergabe von Kontaktdaten durch das Jugendamt an Honorarkräfte zur Durchführung des Besuchs.

(Zulässig gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 1 KKG, da Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 2 Abs. 1 KKG.)

**Honorarkräfte als Verantwortliche müssen prüfen:**

- Informationen nach Art. 14 DSGVO bereits durch Meldebehörde (s. o.) oder Jugendamt erteilt?
- Falls nicht, muss dies die Honorarkraft nachholen.

**Empfehlung:**

Das Jugendamt sichert Honorarkräften im Rahmen des Vertrags zur Aufgabenerfüllung zu, dass die Eltern die Informationen nach Art. 14 DSGVO erhalten haben.



### c. Besuch in der Wohnung (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 2 KKG)<sup>5</sup>

Einholung der Bestätigung des Wunsches der Eltern zum Willkommensbesuch in deren Wohnung (vgl. § 2 Abs. 2 KKG).

#### **Empfehlung:**

In einem amtsinternen Vermerk oder als Teil eines festgelegten Verfahrensablaufs sollte festgehalten sein, dass die Besucher/innen sich vor dem Besuch vergewissert haben, dass die Eltern den Besuch tatsächlich wünschen (z. B. durch nochmalige Abfrage oder durch das Hereinbitten der Eltern in deren Wohnung).



Informationen dürfen abgefragt werden, wenn dies dazu dient, über passende Angebote im Sinne des § 2 Abs. 1 KKG zu informieren.



### d. Datenspeicherung

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO, „Speicherbegrenzung“).

Unverzögliche (d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgende) Löschung der personenbezogenen Daten, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Zweck war die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 KKG. Diese ist mit Durchführung des Besuchs oder dessen Ablehnung eingetreten, sodass sämtliche personenbezogenen Daten hiernach zu löschen sind.

Zu statistischen Zwecken ist eine anonymisierte Speicherung ausreichend.

<sup>5</sup> Hiermit ist keine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne gemeint und wird durch diese Vorschrift auch nicht zusätzlich gefordert.

## 2. Organisation des Willkommensbesuchs durch einen freien Träger

Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts darf sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben privater und damit auch freier Träger bedienen. Die Übertragung der Aufgabe oder die Beteiligung an ihrer Ausführung wird im Regelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart. Überträgt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe des § 2 Abs. 1 KKG einem freien Träger der Jugendhilfe, gilt das Ablaufdiagramm wie folgt:

### a. Erlangung der Kontaktdaten

Die Meldebehörde hat eine Übermittlungsbefugnis an die zuständige Stelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die für den Besuchsdienst zuständig ist (s. Schemata oben, B. 1. a.).

### b. Zwei Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Familie durch das Jugendamt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 1 KKG)

Informationsschreiben  
mit der Bitte um Antwort

Informationsschreiben mit  
Ablehnungsoption für Eltern  
(„Widerspruchslösung“)



#### Schriftliche Information an die Eltern zum Angebot „Willkommensbesuch“ durch das Jugendamt

- Durchführung durch einen Dritten = freien Träger (ggf. mit Ehrenamtlichen)
- Ankündigung der Datenweitergabe zwecks Willkommensbesuch an den freien Träger (ggf. auch an Ehrenamtliche)

#### Gesetzliche Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO

##### Prüfung:

Welche Informationen wurden bereits von der übermittelnden Meldebehörde erteilt?

- Name und Kontaktdaten des/der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 KKG / MeldDÜV
- Kategorien der persönlichen Daten, die verarbeitet werden
- Quelle der Daten bzw. ggf. Datenerhebung bei Dritten (z. B. Angabe, dass Daten vom Meldeamt übermittelt werden)
- Empfänger bei geplanter Datenweitergabe
- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen
- Beschwerderecht



### Empfehlungen und Handlungsschritte:

- Das Standesamt oder die Meldebehörde gibt die oben genannten Informationen mit einem Info-Blatt an die Eltern weiter.
- Wenn diese Informationen nicht vom Standesamt oder der Meldebehörde erteilt werden, muss dies spätestens mit dem Anschreiben zum Besuchsangebot erfolgen. Damit ist die **Frist** nach Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO gewahrt. Die personenbezogenen Daten wurden nicht durch das Jugendamt bei der Person selber erhoben und sollen zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden. Deshalb ist die Informationspflicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person zu erfüllen.
- Es empfiehlt sich hierfür ein eigenes vollständiges Formblatt des Jugendamtes. Ein Beispiel findet sich in Anhang 1.

### c. Weitergabe von Kontaktdaten an freien Träger durch das Jugendamt (Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs.1 KKG i.V.m. der vertraglichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung)

Der freie Träger erhält die Daten, die er zur Kontaktaufnahme benötigt, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Übermittlungsbefugnis an den freien Träger aus Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs.1 KKG i.V.m. der vertraglichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung hat. **Daten der Eltern, die je nach Verfahren den Besuch abgelehnt oder nicht geantwortet haben, werden vom Jugendamt vorher gelöscht.**

### d. Zwei Möglichkeiten der Kontaktaufnahme durch den freien Träger

Schriftliches Besuchsangebot mit der Bitte um Antwort

Schriftliches Besuchsangebot mit konkretem Termin unter Ablehnungsoption für Eltern („Widerspruchslösung“)

### Prüfung und Handlungsschritte:

Der freie Träger als Verantwortlicher muss prüfen

- Informationen nach Art. 14 DSGVO bereits durch Meldebehörde (s.o.) oder Jugendamt erteilt?
- Falls nicht, muss der freie Träger dies nachholen, vgl. Kasten 2. b. (z. B. Info zur Weitergabe an Ehrenamtliche oder Dauer der Speicherung von Daten beim freien Träger selber).

### Empfehlung:

Das Jugendamt sichert im Rahmen des Vertrags zur Aufgabenerfüllung zu, dass die Eltern die Informationen nach Art. 14 DSGVO erhalten haben.

Aktiv bestätigter Wunsch durch Eltern nach Besuchsangebot  
(Beachte: Kann jederzeit widerrufen werden.)

Keine Rückmeldung durch Eltern  
(Beachte: Das bedeutet noch Erfordernis eines aktiv bestätigten Wunschs der Eltern zum Besuchsangebot vor dem Betreten der Wohnung).

**e. Besuch in der Wohnung durch Mitarbeiter/innen / Ehrenamtliche des freien Trägers (Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 2 KKG)<sup>6</sup>**

Einholung der Bestätigung des Wunsches der Eltern zum Willkommensbesuch in der Wohnung (vgl. § 2 Abs. 2 KKG).

**Empfehlung:**

In einem trägerinternen Vermerk oder als Teil eines festgelegten Verfahrensablaufs sollte festgehalten sein, dass die Besucher/innen sich vor dem Besuch vergewissert haben, dass die Eltern den Besuch tatsächlich wünschen (z.B. durch nochmalige Abfrage oder durch das Hereinbitten der Eltern in deren Wohnung).

Informationen dürfen abgefragt werden, wenn dies dazu dient, über passende Angebote im Sinne des § 2 Abs. 1 KKG zu informieren.

**f. Datenspeicherung**

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO, „Speicherbegrenzung“).

Unverzügliche (d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgende) Löschung der personenbezogenen Daten, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

Zweck war die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 KKG. Diese ist mit Durchführung des Besuchs oder dessen Ablehnung eingetreten, sodass sämtliche personenbezogenen Daten hiernach zu löschen sind.

Zu statistischen Zwecken ist eine anonymisierte Speicherung ausreichend.

<sup>6</sup> Hiermit ist keine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne gemeint und wird durch diese Vorschrift auch nicht zusätzlich gefordert.

## C. Anhang

Anhang 1:  
Musterformblatt Datenschutzhinweise  
im Rahmen des Willkommensbesuchs  
für Jugendämter in NRW



# Musterformblatt Datenschutzhinweise

## Information der/des [Namen der Behörde angeben] aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten<sup>7</sup> im Zusammenhang mit der Durchführung von Willkommensbesuchen bei Neugeborenen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Willkommensbesuchen werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

### I. Vor der Durchführung des Willkommensbesuches

#### 1. Daten aller neugeborenen Kinder sowie aller zugezogenen Kinder im Alter unter zwei Jahren:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht
- derzeitige Staatsangehörigkeit
- derzeitige und frühere Anschriften
- Auskunftssperren nach §51 des Bundesmeldegesetzes
- Bedingter Sperrvermerk nach §52 des Bundesmeldegesetzes
- Sterbedatum

#### 2. Daten zum gesetzlichen Vertreter:

- Familienname
- Vornamen
- Anschrift
- Geschlecht
- Auskunftssperren nach §51 des Bundesmeldegesetzes

### II. Bei der Durchführung des Willkommensbesuches

Bei der Durchführung des Willkommensbesuches werden die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten wie z. B. ein bestimmter Beratungsbedarf und – sofern Sie diese mitteilen – auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (vgl. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet.

#### 1. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

- a) Die o. g. personenbezogenen Daten werden erhoben, um Sie zu Leistungsangeboten im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren und Ihnen einen Willkommensbesuch für Ihr neugeborenes Kind anzubieten.
- b) Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung Ihrer Daten:
  - Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), §16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §10a Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV NRW) i.V. m. §55 Bundesmeldegesetz (BMG)
  - Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 DSG NRW i.V.m. § 2 KKG, § 67a Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), §16 SGB VIII (soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden)

#### 2. Empfänger (oder Kategorien von Empfängern) der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“)

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

[Name der Stelle]

um

[Zweck der Weitergabe]

<sup>7</sup> gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 3. Datenerhebung bei Dritten

Die o.g. personenbezogenen Daten, die vor der Durchführung des Willkommensbesuchs verarbeitet werden, wurden gem. §10a MeldDÜV NRW durch das zuständige Meldeamt an uns zur Erfüllung der Aufgaben nach §2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie nach §16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt.

### 4. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden von [Zeitraum beschreiben] bis [alternativ Fristende benennen] gespeichert.

[Hier bitte angeben, innerhalb welcher Frist die einzelnen Datenkategorien gelöscht werden. Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur so lange verarbeitet werden, wie dies zur Erfüllung der Zwecke, zu denen sie erhoben wurden (s.o.) erforderlich ist. Angaben zur Speicherdauer wie „unbegrenzt“ sind nicht zulässig. Längere Löschrfristen können sich aber durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere bei einer Veraktung, ergeben. Sofern auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen verwiesen wird, bitte angeben, welche konkrete Löschrfrist sich daraus ergibt. Möglich ist auch die Angabe eines noch ungewissen Zeitpunktes, solange der irgendwann eintretende Zeitpunkt der Löschung nachvollziehbar bleibt. Falls für unterschiedliche Kategorien von Daten unterschiedliche Löschrfristen gelten, diese bitte gesondert angeben.]

### 5. Angaben zur/zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

[Hier bitte die verantwortliche Behörde mit Kontaktdaten angeben]

Name

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Internet-Adresse

### 6. Angaben zur/zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:

[Hier bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Behörde mit Kontaktdaten angeben]

### 7. Rechte der Betroffenen

Sie haben gegenüber der Stadt/dem Kreis [Name Stadt/Kreis]

folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt aus Artikel 20 DSGVO.

### 8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben zusätzlich das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) Beschwerde einzulegen.

Kontaktdaten der LDI NRW:

Postanschrift:

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0

Telefax: 0211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

## Anhang 2: Gesetzestexte (in der aktuell gültigen Fassung)

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

#### **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### **Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)**

#### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

## EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

<sup>2</sup>Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.  
Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesell-

schaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

### **§ 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person**

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person

verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

#### **§14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
  - b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
  - c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
  - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
  - c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
  - d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

## Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

### § 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(2) Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

(3) Behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

### Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 14. Dezember 2019

#### § 10a Datenübermittlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) sowie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden regelmäßig folgende personenbezogenen Daten aller neugeborenen Kinder sowie aller zugezogenen Kinder im Alter unter zwei Jahren an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102
2. Vornamen	0301, 0302
3. Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603
4. Geschlecht	0701
5. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001
6. Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Anschrift, Geschlecht, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	0901 bis 0919, 1200 bis 1231, 1801
7. derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310, bis 1313
8. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801
9. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801a
10. Sterbedatum	1901

## **Bundsmeldegesetz**

### **§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen**

(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landeskoordinierungsstelle  
Frühe Hilfen  
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.chancen.nrw

© 2020/MKFFI 1026

Düsseldorf, Mai 2020

Die Druckfassung kann bestellt  
werden:

- im Internet:

[https://www.mkffi.nrw/](https://www.mkffi.nrw/broschuerenservice)

broschuerenservice

- telefonisch:

**Nordrhein-Westfalen direkt**

0211 837-1001

Bitte die Veröffentlichungsnummer  
**1026** angeben.

### Verfasserinnen:

Sabine Meißner, Désirée Frese

### Redaktion:

Désirée Frese, Thomas Spellerberg,  
Dr. Petra Amely-Pauleikhoff,  
Annette Berger, Regine Tintner  
(LVR-Landesjugendamt Rheinland)  
Dr. Silke Karsunky (LWL-Landes-  
jugendamt Westfalen)

### Gestaltung/Layout:

serres, design.

[www.serres-design.de](http://www.serres-design.de)

### Druck:

Hausdruck

### Foto Titelseite:

Nastasia Froloff – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

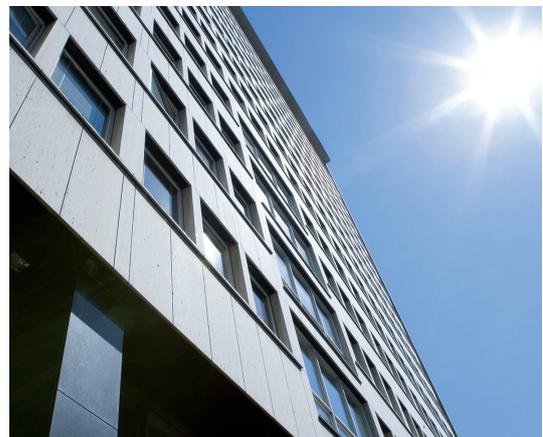
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW  
 @ChancenNRW  
 Chancen\_nrw  
 Chancen NRW



Gefördert vom:

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

 Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend